

1.3. Der Vertreter des Kollektivs, der gesellschaftliche Ankläger oder der **gesellschaftliche Verteidiger**, der im Instanzverfahren mitgewirkt hat, ist i. d. R. zu benachrichtigen, wenn mit dem Kassationsantrag der Freispruch des Angeklagten oder die Aufhebung des Freispruchs oder eine wesentlich niedrigere oder höhere Bestrafung des Angeklagten erstrebt wird.

1.4. Im Strafverfahren gegen Jugendliche sind auch die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, es sei denn, sie sind an der Straftat beteiligt oder das Interesse des Jugendlichen verbietet ihre Mitwirkung (vgl. § 70 Abs. 4) oder der Angeklagte ist zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr jugendlicher. Die Organe der Jugendhilfe (vgl. § 71) sind nicht zu benachrichtigen, weil in diesem Ver-

fahren keine Beweisaufnahme stattfindet. Ihre Mitwirkung kann bei einer erneuten Verhandlung des Instanzgerichts notwendig werden. Dem Jugendlichen ist ein Beistand oder ein Verteidiger zu bestellen, sofern er keinen Wahlverteidiger hat. Ein Verteidiger ist zu bestellen, wenn den Erziehungsberechtigten die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind oder wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint (vgl. § 72).

2. Inhaftiert ist der Angeklagte, der sich in dieser oder in einer anderen Sache in U- oder Strafhaft befindet. Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, damit er sich einen Verteidiger wählen kann.

§319

Hauptverhandlung

- (1) Über den Kassationsantrag entscheidet das für die Kassation zuständige Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.**
- (2) Eine Beweisaufnahme findet im Kassationsverfahren nicht statt.**
- (3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.**

1.1. Durch Urteil entscheidet das Kassationsgericht immer, auch wenn der Kassationsantrag zurückgewiesen wird oder wenn sich der Kassationsantrag gegen einen Beschluß (z. B. über die Eröffnung des Hauptverfahrens, über einen Haftbefehl oder über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe) richtet. Liegen die Voraussetzungen der endgültigen Einstellung vor (vgl. § 248), ist durch Urteil einzustellen; § 251 ist im Kassationsverfahren nicht anwendbar.

1.2. Zum für die Kassation zuständigen Gericht vgl. Anm. 2.2. zu § 313.

2.1. Die Hauptverhandlung im Kassationsverfahren beginnt mit dem Aufruf der Sache. Danach berichtet ein vom Vorsitzenden beauftragter Richter (Berichterstatter) über den vom Instanzgericht festgestellten Sachverhalt, die darauf beruhende rechtliche Würdigung und die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Anschließend trägt der Antragsteller bzw. der von ihm

Beauftragte den Kassationsantrag vor. Dabei ist es zulässig, sich ganz oder teilweise auf den schriftlich vorliegenden Kassationsantrag zu beziehen. Wurde der Antrag nicht vom GStA oder vom Staatsanwalt des Bezirks gestellt, nimmt der von ihnen mit der Teilnahme an der Kassationsverhandlung beauftragte Staatsanwalt zum Kassationsantrag Stellung. Bei Anwesenheit des Angeklagten oder seines Verteidigers ist diesen Gelegenheit zu geben, Erklärungen zum Kassationsantrag abzugeben, ebenso dem anwesenden Geschädigten, dem Kollektivvertreter, dem gesellschaftlichen Ankläger oder dem gesellschaftlichen Verteidiger und bei einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen den anwesenden Erziehungsberechtigten und dem Beistand oder Verteidiger des Jugendlichen. Der Beauftragte des Antragstellers und, soweit der Antrag nicht vom GStA oder vom Staatsanwalt des Bezirks gestellt wurde, der von diesem mit der Teilnahme an der Kassationsverhandlung beauftragte Staatsanwalt können wiederum hierzu Stellung nehmen. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung eines Urteils.